

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26
– Karlstraße –
Stadtbezirk Wanne

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag

der Verwaltung zu den Eingaben im Rahmen der
Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1 und 2 BauGB

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Wanne am 25.06.2019 sowie im Zeitraum vom 26.06.2019 bis zum 12.07.2019 wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es gingen folgende Eingaben ein.

<p>1. Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Wanne am 25.06.2019 wurden die folgenden Eingaben erörtert:</p> <p>Anmerkung: Die Namen der FragestellerInnen / der EinwenderInnen sind der Verwaltung bekannt, werden jedoch aus Gründen des Datenschutzes hier nicht angeführt.</p>	<p>1. Die angeführten Fragestellungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise wird ihnen gefolgt. Sie werden wie folgt beantwortet:</p>
<p>1.1</p> <p>Es wird nach dem Verkehrskindergarten gefragt.</p>	<p>1.1</p> <p>Zurzeit kommt lediglich eine mobile Verkehrsschule in den Schulen zum Einsatz.</p>
<p>1.2</p> <p>Es wird gefragt, ob eine Dachbegrünung vorgesehen ist.</p>	<p>1.2</p> <p>Eine Dachbegrünung ist auf allen Dächern vorgesehen. Die Dachbegrünung wird entsprechend als Festsetzung in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.</p>

II. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 02.12.2019 bis zum 17.01.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden insgesamt 57 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt, davon gaben 24 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen ab. Es gingen folgende abwägungsrelevante Eingaben mit substantiellem Inhalt ein:

<p>1. Schreiben der Emschergenossenschaft / Lippeverband: 12-LI (Federführung) vom 09.01.2020</p> <p>[...] zum o.g. Bebauungsplan haben wir keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sollten jedoch beachtet werden:</p> <p>Die Planunterlagen lassen keine Rückschlüsse auf die stadtklimatischen oder wasserwirtschaftlichen Festsetzungen im Bebauungsplan zu. Hinweise auf festzusetzende Dachbegrünung (da erkennbar Flachdächer geplant werden) und nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung sind im Bebauungsplan zielführend.</p>	<p>1. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Bebauungsplanunterlagen werden um eine Festsetzung zur Dachbegrünung ergänzt. Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind eine größere Rasenmulde als Regenrückhalteraum nördlich des Pflegeheims sowie weitere Rasenmulden zur Aufnahme von Regenwasser ausgewiesen (siehe dazu auch Stellungnahme des FB 51/4 - Umwelt und Stadtplanung - Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft vom 14.01.2020).</p>
--	--

<p>[...]</p>	
<p>2. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 02.12.2019</p> <p>[...] zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Pluto" im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen, sowie über dem auf Schwefel verliehenen Bergwerksfeld "Pluto" im Eigentum der E.ON SE (Anschrift: E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen).</p> <p>Ferner liegt das o. g. Vorhaben über dem Bewilligungsfeld "ConsolGas". Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Minegas GmbH, in Essen.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes ist in der Vergangenheit Steinkohle in tiefen Bereich (> 100 m Tiefe) abgebaut worden. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich früherer bergbaulicher Abbautätigkeiten . Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer I Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer I Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer I Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Bearbeitungshinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des</p>	<p>2. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Bergwerkseigentümer / Feldeseigentümer RAG Aktiengesellschaft und E.ON SE sowie die Inhaberin der Bewilligung Minegas GmbH wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB kontaktiert. Da die Beteiligung aller drei Träger ohne Antwort verblieb, ist davon auszugehen, dass bergbauliche Sicherheitsmaßnahmen nicht erforderlich sind.</p> <p>In den Textteil „Hinweise“ des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis eingefügt:</p> <p>Bergbau</p> <p>Das Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Pluto" im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen, sowie über dem auf Schwefel verliehenen Bergwerksfeld "Pluto" im Eigentum der E.ON SE (Anschrift: E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen). Ferner liegt das Vorhaben über dem Bewilligungsfeld "ConsolGas". Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Minegas GmbH, in Essen. Im Bereich des Plangebietes ist in der Vergangenheit Steinkohle im tiefen Bereich (> 100 m Tiefe) abgebaut worden. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich früherer bergbaulicher Abbautätigkeiten.</p>

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p><u>Untergrundes in NRW</u>" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs "Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p> <p>[...]</p>	
<p>3. Schreiben der Stadt Herne: entsorgung herne vom 12.12.2019</p> <p>[...] da aus den hier vorliegenden Plänen keine genauen Angaben über die Maße zu entnehmen sind kann von entsorgung herne auch nur allgemein auf die Planung eingegangen werden. Der im Lageplan eingezeichnete Müllbehälterstandplatz liegt deutlich weiter als 10 m von der öffentlichen Straße (Karlstraße) entfernt und entspricht somit nicht den Bestimmungen der Abfallsatzung(siehe § 12). Eine Leerung am Standplatz kann somit nicht erfolgen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter grundsätzlich nicht weiter als 10 m von der öffentlichen Straße entfernt liegen sollen. Bei Entfernungen über 10 m bis 30 m sowie über 30 m bis 50 m ist eine Zusatzgebühr zu zahlen, sofern die Behälter von entsorgung herne transportiert werden sollen. Dieser ZusatzTransportservice kann bei entsorgung herne schriftlich beantragt werden. Dieser Service wird aber nur für Restabfall und Biomüll angeboten. Bei Entfernungen über 50 m ist/sind der/die Behälter vom Grundstückseigentümer selbst zur Entleerung bereitzustellen und zurückzuholen.</p> <p>Der Abfallbehälter-Sammelplatz sollte direkt an der vom Müllfahrzeug befahrenen Straße liegen. Bei der Planung des Müllbehälterstandplatzes ist zu berücksichtigen, dass der Sammelplatz ausreichend dimensioniert sein soll (Restabfall-, Bioabfall-, Papier- und DSDBehälter- gelber Sack). In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelplätzen muss die lichte Deckenhöhe min. 2m betragen.</p> <p>[...]</p>	<p>3. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Die genannten Belange sind im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen.</p>
<p>4. Schreiben der Stadt Herne: FB 23/3 - Recht und Bauordnung - Baugenehmigung, -aufsicht vom 10.12.2019</p> <p>Vor dem Hintergrund der geänderten Definition der Geschossigkeit durch die neue BauO NRW 2018 sollten die Höhen der Gebäude festgesetzt werden. Dachbegrünung und Ökopflaster wären wünschenswert. Auch dann, wenn das</p>	<p>4. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Bebauungsplanunterlagen werden um Festsetzungen zu den Gebäudehöhen und zur Dachbegrünung ergänzt.</p>

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Gebäude mit Außenanlagen so gebaut werden soll, so schafft die Festsetzung eine nachhaltige Sicherung der Bauausführung.</p> <p>Mögliche Verstöße gegen Abstandflächenvorschriften im Bereich der geplanten Tiefgargenzufahrt direkt an der Grundstücksgrenze sind zu vermeiden.</p>	<p>Die Abstandsflächen werden im Rahmen der Tiefgaragen-Konzeption berücksichtigt.</p>
<p>5. Schreiben der Stadt Herne: FB 44/1 - Öffentliche Ordnung - Allgemeine Ordnungsangelegenheiten vom 03.12.2019</p> <p>Der Bereich des o. g. Bebauungsplans liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Bei Bedarf wird das Absuchen der zu bebauenden (Teil-) Flächen und/oder Baugruben durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL) der Bezirksregierung empfohlen.</p>	<p>5. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>In den Textteil „Hinweise“ des Bebauungsplans wird folgender Hinweis eingefügt:</p> <p>Kampfmittel</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Bodeneingreifende Maßnahmen sind mit der gebotenen Vorsicht vorzunehmen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Bei Bedarf wird das Absuchen der zu bebauenden (Teil-) Flächen und/oder Baugruben durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnberg empfohlen. Weist der Boden oder der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/ 162757 zu verständigen.</p>
<p>6. Schreiben der Stadt Herne: FB 51/0 - Umwelt und Stadtplanung – Denkmalschutz, Untere Denkmalbehörde vom 02.12.2019</p> <p>In der näheren Umgebung befindet sich das gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) in Denkmalliste eingetragene Baudenkmal Hauptstr. 317 (kath. Kirche St. Laurentius).</p>	<p>6. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Beeinträchtigungen in Bezug auf das genannte Denkmal sind nicht festzustellen.</p>
<p>7. Schreiben der Stadt Herne: FB 51/4 - Umwelt und Stadtplanung - Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft vom 14.01.2020</p> <p>[...] im weiteren Verfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bitte ich folgende Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen:</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Das Grundstück ist im Altlastenkataster/-verzeichnis der Stadt Herne unter der Bezeichnung MTLA FT1 K6 B – Feuerlöschteiche verzeichnet.</p> <p>Das Büro AGUS hat Bodenuntersuchungen mit Bericht vom Februar 2018 auf dem Gelände durchgeführt.</p>	<p>7. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Zu den genannten Belangen wird nachfolgend themenbezogen Stellung genommen.</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Die Ergebnisse des Bodengutachtens aus Februar 2018 werden in den Bebauungsplanunterlagen entsprechend berücksichtigt. Für den Außenbereich der Kita wurde ein weiteres Gutachten erstellt, welches ebenfalls in den Bebauungsplanunterlagen Berücksichtigung findet. Dem Wunsch nach Abstimmung von Maßnahmen wird entsprechend Rechnung getragen.</p>

Der geogene Boden unter einer in der Regel < 1 m mächtigen Anschüttung ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht unauffällig. Sofern die Anschüttung aufgenommen wird, muss sie für eine ordnungsgemäße Verwertung untersucht werden, da sie sich als heterogen hinsichtlich ihrer Schadstoffgehalte und Zusammensetzung erwiesen hat.

Hinsichtlich der geplanten Wohnnutzung sind die Vorsorgewerte der BBodSchV einzuhalten. Hierfür sind ggfs. weitere Maßnahmen (Bodenaustausch/-auftrag) erforderlich. Diese sind vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Gleiches gilt für den Außenbereich der KiTa.

Wasserwirtschaft

Für den Vorhabenbereich liegt eine Bodenuntersuchung von dem Büro agus mit Stand vom Februar 2018 vor. Es wurden 17 Rammkernsondierungen bis maximal 3 m Endteufe durchgeführt. Es wurde in der RKS 8 b eine Anschüttung bis 1,45 m, ansonsten wurden Anschüttungen bis maximal 1 m Mächtigkeit angetroffen. Zur Überprüfung der Infiltrationsleistung hinsichtlich der Möglichkeiten einer Regenwasserversickerung sind entsprechende Feldversuche erfolgt. Es wurden 4 Versickerungsversuche als „Open-End-Tests“ durchgeführt. Die Ergebnisse der Versickerungsversuche zeigen Durchlässigkeiten von $2,27 \cdot 10^{-6}$ bis $1,41 \cdot 10^{-5}$ m/s. Mit diesen Ergebnissen liegen Daten zur prinzipiellen Sickerfähigkeit des Untergrunds für das gesamte zu bebauende Gebiet vor.

Es wird ein naturnaher Umgang mit Niederschlagswasser empfohlen. Die Vorteile eines naturnahen Umgangs mit Niederschlagswasser liegen insbesondere in der Förderung der lokalen Grundwasserneubildung, der Verbesserung des Kleinklimas durch erhöhte Verdunstungsraten, einer kostengünstigeren Abwasserentsorgung durch Abflussreduzierung sowie einer Trinkwassereinsparung. (Planungsbausteine: Niederschlagswasserbehandlung, -ableitung, -versickerung, -speicherung, -nutzung)

Elemente, die Verdunstung und Rückhalt von Regenwasser fördern, sind immer sinnvoll. Dazu gehören z.B. Gründächer sowie Grün- und Wasserflächen.

Auch Teillösungen wirken sich vorteilhaft für den Ausgleich des Wasserkreislaufs und auf die Entwässerungskosten aus.

Es wird auf die einschlägigen technischen Regelwerke der DWA (M 153, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, A 117 Bemessung von Regenrückhalteräumen und

-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) verwiesen.

Die Versiegelung von Flächen ist im Baugebiet auf das notwendigste Maß zu begrenzen.

Wasserwirtschaft

Die Ergebnisse des Bodengutachtens aus Februar 2018 werden in den Bebauungsplanunterlagen entsprechend berücksichtigt. Der Anregung nach einem naturnahen Umgang mit dem Niederschlagswasser wird nachgekommen. Die Bebauungsplanunterlagen werden um eine Festsetzung zur Dachbegrünung ergänzt.

Mit der SEH Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG wurde durch den Vorhabenträger die Entwässerungsplanung abgestimmt. Sie berücksichtigt ein 100-jähriges Regenereignis. Die Entwässerungsplanung sieht vor, dass ein Regenrückhalteraum mit 47 m^3 Stauraum benötigt wird. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine Rasenmulde als Regenrückhalteraum ausgewiesen, welche 47 m^3 Niederschlagswasser fasst. Die Entwässerungsplanung sieht zudem vor, auf dem Grundstück weitere 34 m^3 Regenwasser zurückzuhalten. Dies erfolgt durch die Anlage von weiteren Rasenmulden, welche die Versickerungsleistung auf dem Grundstück erhöhen. Niederschlagswasser wird von befestigten Wegeflächen auf versickerungsfähige Grünflächen abgeleitet oder direkt von unbefestigten versickerungsfähigen Flächen aufgenommen.

In den Textteil „Hinweise“ des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis eingefügt:

Entwässerung

Jegliche Maßnahmen, die das Grundwasser berühren könnten, sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen und bedürfen ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

<p>Es wird angeregt bei Flachdächern die Dachbegrünung im Vorhabensbezogenen Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Jegliche Maßnahmen, die das Grundwasser berühren könnten, sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen und bedürfen ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Gegen die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Weitere Anregungen oder Informationen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind nicht mitzuteilen.</p> <p><u>Stadtklima/Luftreinhaltung und Seveso-III</u></p> <p>Klima/Klimafolgenanpassung</p> <p>Beschreibung der klimaökologischen Bedingungen im Planbereich:</p> <p><u>Istsituation:</u></p> <p>Der Planbereich weist aufgrund der vorhandenen Nutzung verschiedene Klimatoptypen auf. Der bebaute Bereich ist dem Klimatoptyp „Stadtklima“ zugeordnet, der innere unbebaute Teil (ehem. Verkehrsübungsplatz) dem Klimatoptyp „Parkklima“. Der östlich an den Planbereich angrenzende Bereich entspricht dem Klimatoptyp „Innenstadtklima“.</p> <p>Für den Klimatoptyp „Stadtklima“ kennzeichnend ist eine überwiegend dichte, geschlossene Zeilen- und Blockbebauung mit meist hohen Baukörpern und engen Straßen mit vermehrt häuserschluchartigem Charakter. Bedingt durch den hohen Versiegelungsgrad, die hohen Oberflächenrauigkeiten und geringe Grünflächenanteile kommt es während austauscharmen Strahlungsnächten zu einer Zunahme der Überwärmung. Die dichte städtische Bebauung verursacht ausgeprägte Wärmeinseln mit eingeschränkten Austauschbedingungen, die z. T. mit ungünstigen bioklimatischen Verhältnissen verbunden sind.</p> <p>Voraussetzung für die Ausbildung eines „Parkklimas“ sind aufgelockerte Vegetationsstrukturen mit Rasenflächen (Versiegelungsgrad < 20 %). Kennzeichnend für das Parkklima ist ein stärker ausgeprägter Tagesgang der Lufttemperatur und Luftfeuchte gegenüber der umliegenden Bebauung. Sowohl tagsüber als auch in der Nacht treten die Park- und Grünanlagen als Kälteinseln hervor und können als Kaltluftproduktionsflächen fungieren. Die klimaverbessernde Wirkung ist zwar zumeist auf die Flächen selbst beschränkt (Oaseneffekt), kann unter bestimmten Voraussetzungen aber auch eine Fernwirkung ausüben.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass wegen der Größe und der nicht vorhandenen Vernetzung mit anderen Grünflächen, die günstigen</p>	<p>Immissionsschutz</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Klima / Klimafolgenanpassung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Maßnahmenvorschläge zur Klimafolgenanpassung im Plangebiet werden soweit möglich berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere der Erhalt möglichst vieler Bestandsbäume, die Neuanpflanzung von Bäumen, einer möglichst hellen Gebäudefassade und die Dachbegrünung. Darüber hinaus wurde ein Klimagutachten erstellt, dessen Ergebnisse in die Bebauungsplanunterlagen einfließen. Das Klimagutachten weist nach, dass eine großräumige Verschlechterung der thermischen Belastungssituation durch die Planung ausgeschlossen werden kann. Zwar wird durch die Umsetzung des Vorhabens im Plangebiet in kleineren, räumlich engbegrenzten Bereichen ein Temperaturanstieg verursacht, jedoch ähnelt die thermische Belastungssituation nach Realisierung des Vorhabens der in umliegenden Innenhofbereichen. Laut Gutachten lassen sich im Bereich der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung negative bioklimatische Auswirkungen durch vermehrten Hitzestress nicht nachweisen.</p> <p>Aufgrund des Erhalts zweier Bestandsbäume im Zufahrtsbereich entlang der geplanten Stellplatzanlage ist davon auszugehen, dass sich die klimatische Situation tatsächlich besser darstellen wird, als im Gutachten ermittelt, da das Klimagutachten diese zwei Bäume im Rahmen der Simulation nicht berücksichtigt.</p>
---	--

bioklimatischen Bedingungen sich auf die als Parkklima ausgewiesene Fläche beschränken.

Klimaökologische Funktion

Die bioklimatischen Verhältnisse im Planbereich und den unmittelbar umgebenden Bereichen werden in der Klimaanalyse Herne als ungünstig (Stadtklima) und sehr ungünstig (Innenstadtklima) ausgewiesen. Der sich im Bereich des ehemaligen Verkehrsübungsplatzes bildende Kaltluftvolumenstrom wird als unbedeutend eingestuft (< 250 m³/s).

Plansituation

Nach den vorliegenden Angaben ist im Planbereich die Errichtung eines Pflegeheims mit 80 Betten, der Bau einer Kindertagesstätte mit 5 Gruppen und der Bau von Seniorenwohnungen vorgesehen. Im Ergebnis führt der Planungsfall zu einem Verlust an bestehenden bioklimatischen Ausgleichsraum und zu einem Verlust an Potential für die Schaffung bzw. Erweiterung des Ausgleichsraumes in Sinne einer „Klimaoase“ inmitten eines thermisch bereits hoch belasteten Stadtbereiches.

Klimafolgenanpassung

Entsprechend ist der Planbereich in der Handlungskarte Klimafolgenanpassung der Zone 1 zugeordnet: Gebiete mit einer sehr hohen Hitzebelastung und – betroffenenheit (Hitzeinsel).

Durch die vorgesehene Bebauung werden bioklimatische Ausgleichsräume voraussichtlich beseitigt bzw. reduziert und eine potentielle Erweiterung verhindert. Darüber hinaus werden zusätzliche Gebäudemassen eingebracht, hierdurch erhöht sich das Potential der Gebäudeaufheizung im Raum.

Im Bereich der Hitzeinseln müssen Maßnahmen zur Klimaanpassung einerseits die Aufenthaltsqualität steigern durch Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag und Verringerung der Überwärmung in der Nacht. Dieses Ziel kann erreicht werden durch:

- Erhalt der im Plangebiet vorhandenen Bäume als Beschattungselement, Frischluftproduzent und CO₂-Speicher
- Minderung von versiegelter Fläche,
- Ausrichtung der Gebäude und der Lücken zur Frischluftzufuhr (offene Gestaltung),
- Begrünungsmaßnahmen im Umfeld und an baulichen Anlagen (Dach, Fassade),
- Errichtung von Wasserflächen im Nahbereich,
- Verwendung von hellen Baumaterialien zur Minderung der Aufheizung,

<p>Aus Sicht der Klimaanpassung ist darüber hinaus im Weiteren zu berücksichtigen, dass eine größtmögliche Wasserrückhaltung an Gebäuden bzw. auf dem Grundstück (z. B. durch Zisternen) bzw. im Plangebiet stattfindet. Gespeichertes Regenwasser kann auch zur Bewässerung der Vegetation eingesetzt werden (z. B. auch Baumrigolen).</p> <p>Empfehlungen von Maßnahmen bei der Lage von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen im Bereich der Hitzeareale:</p> <ul style="list-style-type: none">- Entgegenwirken der Gebäudeaufheizung durch Beschattung, Begrünung, Dämmung und hellem Gebäudeanstrich,- Schaffung von kühlen Plätzen zur Erholung von der Hitze,- Nutzung von bewegtem Wasser zu Abkühlung. <p>Empfehlungen von Maßnahmen bei der Lage von Kindertagesstätten im Bereich der Hitzeareale:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verschattung der Außenbereiche,- Entgegenwirken der Gebäudeaufheizung durch Begrünung, Dämmung und hellem Gebäudeanstrich. <p><i>(Quelle: Geoportal Herne, Klimaanalyse Stadt Herne, Planungshinweiskarte der Stadt Herne aus klimatischer Sicht, Klimafolgenanpassungskonzept Stadt Herne)</i></p> <p>Starkregengefährdung</p> <p>Im Planbereich selbst besteht im nordwestlichen Bereich eine mäßige Überflutungsgefährdung in Folge eines Starkregenereignisses (Bewertungsgrundlage: Tn = 100 a). Für den nordwestlich an den Planbereich angrenzenden Bereich besteht allerdings eine hohe Starkregengefährdung. Als Folge der Planung darf es nicht zu einer weiteren Erhöhung der Starkregengefährdung in diesem angrenzenden Bereich kommen. Ein größtmöglicher Rückhalt von Regenwasser im Planbereich ist daher notwendig.</p> <p><i>(Quelle: Geoportal Herne, Starkregengefährdung)</i></p> <p>Luft</p> <p>Der Planbereich liegt im Innenstadtbereich, die direkt an den Planbereich angrenzenden Bereiche dienen überwiegend dem Wohnen. Direkte industrielle oder gewerbliche Emissionsquellen sind nicht vorhanden. Mögliche Quellen für Luftverunreinigungen sind Gebäudeheizungen und der Kfz Verkehr.</p> <p>Die an den Planbereich angrenzenden Straße weisen nur eine geringe (Karlstraße) bzw. mäßige (Stöckstraße, Hauptstraße) Verkehrsbelastung auf. Im Zuge der Aufstellung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 wurden sog. Belastungskarten für Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO2 erstellt. Die Belastungskarten dienen zum Auffinden belasteter Straßenabschnitte bei denen</p>	<p>Starkregengefährdung</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind eine größere Rasenmulde als Regenrückhalteraum nördlich des Pflegeheims sowie weitere Rasenmulden zur Aufnahme von Regenwasser ausgewiesen (siehe oben).</p> <p>Luft</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p>
--	--

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>eine Überschreitung der Grenzwerte anzunehmen ist, bzw. eine Überschreitung nicht völlig auszuschließen ist.</p> <p>Die Belastungskarten (Stand 2009) weisen für die den Planbereich angrenzenden Straßen weder eine Überschreitung noch die Gefahr der Überschreitung des zulässigen NO₂-Jahresmittelwertes auf.</p> <p>Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost enthält unter der Maßnahme Nr. R.15 Zielsetzungen für die Bauleitplanung.</p> <p>R.15 Bauleitplanung</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung werden folgende Zielsetzungen verstärkt verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wohngebiete verstärkt an Fernheiz- und Sammelheizanlagen (z. B. Blockheizkraftwerke) anzuschließen,- Nutzung von Energie aus nicht fossilen Brennstoffen,- Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungsbedingungen (z. B. Straßenschluchten). <p>Die Art der vorgesehenen Wärmeversorgung ist nicht bekannt, eine möglichst THG arme Wärmeversorgung ist im Sinne des Klimaschutzes anzustreben. Der Planbereich liegt im Fernwärmegestaltungsgebiet.</p> <p>Die Planung führt nicht zur Schaffung einer Straßenschlucht. Die beabsichtigte Nutzung führt zu einer Verkehrszunahme. Es ist davon auszugehen, dass diese Verkehrszunahme nicht zu einer wesentlichen Zunahme der Luftschadstoffbelastung im Planbereich und im umgebenden Straßennetz führt.</p> <p><i>(Quelle Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost)</i></p> <p><u>Abstandsgebot Seveso-III-Anlage</u></p> <p>Für die Störfall-Betriebsbereiche im Stadtgebiet von Herne liegt eine Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände nach Leitfaden KAS 18 aus dem Jahr 2016 vor. Der Planbereich liegt nicht innerhalb des angemessenen Abstands eines Betriebsbereichs einer Anlage die dem Störfallrecht unterliegt.</p> <p>Weitere Betrachtungen über die Verträglichkeit des Vorhabens unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG / Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie sind nicht erforderlich.</p> <p><u>Abfallrechtliche Sicht</u></p> <p>Aus Sicht der Unteren Abfallbehörde werden gegen die o.g. Planung keine Bedenken erhoben.</p> <p>Im Übrigen werden abfallrechtliche Auflagen in den kommenden Baugenehmigungen festgelegt.</p>	<p>Abstandsgebot Seveso-III-Anlage</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Abfallrechtliche Sicht</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p>
---	---

<p><u>Umweltverträglichkeit/Umweltbericht</u></p> <p>Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, und daher ohne Umweltbericht bzw. Vorprüfung des Einzelfalls aufgestellt werden.</p> <p>Dies ist ohne Vorprüfung des Einzelfalls möglich, wenn die festgesetzten Grundfläche 20.000 m² nicht überschreitet (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 2 und 3).</p> <p>Ebenso ist Voraussetzung für das beschleunigte Verfahren, dass durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben <u>nicht</u> begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. So dürfen keine öffentlichen Straßen (Gemeindestraße ohne Bagatellgrenze gemäß UVPG NW) oder Parkplätze über einem Schwellenwert von 0,5 ha ohne die Durchführung einer Allgemeine Vorprüfung angelegt werden.</p> <p>Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.</p> <p>[...]</p>	<p>Umweltverträglichkeit / Umweltbericht</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Die Voraussetzungen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB sind erfüllt.</p>
<p>8. Schreiben der Stadt Herne: FB 55 - Stadtgrün vom 09.01.2020</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes vom FB 55 geprüft. Zu dem Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>55/2 Baumschutz</p> <p>Auf dem Grundstück steht erheblicher nach Baumschutzsatzung tlw. sehr alter Baumbestand, der langfristig, über den eigentlichen Schutz der Baumschutzsatzung hinaus, gesichert werden soll. Im Lageplan (siehe Anhang 1) sind die Bäume gekennzeichnet (schwarzer Kreis), die festgesetzt werden sollen. In Anhang 2 befindet sich die aktuelle Baumliste mit den Stammumfängen. Da bereits ein konkreter Bauvorschlag vom Investor vorliegt, wurde bei der Festsetzung der Bäume die zukünftige Bebauung berücksichtigt. Die rot gekreuzten Bäume müssen demnach für die Bebauung gefällt werden und werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens genehmigt und entsprechend mit Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen ausgeglichen.</p> <p>55/4 Artenschutz</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Abbruch des ehemaligen Schulgebäudes wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (s. Datei "ASP" im digitalen Beteiligungsordner), die auch den Baumbestand, der für das Vorhaben entfernt</p>	<p>8. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Zu den genannten Belangen wird nachfolgend themenbezogen Stellung genommen.</p> <p>Baumschutz</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich um teilweise sehr alten Baumbestand handelt, der langfristig, über den Schutz der Baumschutzsatzung hinaus, gesichert werden soll. Der verbleibende Baumbestand wird durch eine Festsetzung gesichert. Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen für die zu fällenden Bäume gem. Baumschutzsatzung werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Darüber hinaus werden insgesamt 12 anzupflanzende Einzelbäume festgesetzt.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

<p>werden soll, umfasst. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wurden beim Abbruch berücksichtigt.</p> <p>Z. Zt. ergeben sich keine Hinweise, dass die zu fällenden Bäume Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für planungsrelevante Arten sind. Der Gutachter schlägt als Vermeidungsmaßnahme die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit und eine vorherige aktuelle Kontrolle vor.</p> <p>Die ASP kann in aktualisierter Form (Abbruch des Gebäudes ist bereits erfolgt) in das Bebauungsplanverfahren übernommen werden.</p> <p>Im Bebauungsplan sollten die Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung und bei sofern größere Glasfassaden geplant sind, Maßnahmen zur Verminderung / Vermeidung von Vogelschlag, festgesetzt werden.</p> <p>55/4 Landschaftsentwicklung / Grünordnung / UNB</p> <p>Der FB 55 begrüßt die geplante Dachbegrünungen. Falls eine Versickerung auf dem Grundstück möglich ist (Bodenverhältnisse Platzangebot) ist eine Abkopplung der Gebäude und die Zuleitung des Regenwassers zu den Bäumen wünschenswert.</p> <p>Für die Baumaßnahme werden 13 Bäume verschiedener Größe gefällt, darunter 2 Platanen mit 3,5 m bis 4 m Stammumfang. Die verbleibenden 16 Großbäume, davon 3 Platanen in ähnlicher Größenordnung, sind durch die Baumaßnahmen in ihrem Bestand akut gefährdet, da bei den anstehenden Baumaßnahmen, sowohl Abgrabungen im Wurzelbereich unvermeidlich sind, als auch eine Gefährdung der Kronen durch Baukräne. Zur Sicherung der festzusetzenden Großbäume wünscht der FB 55 zwingend eine ökologische Baubegleitung für die Bäume durch ein externes Landschaftsplanungsbüro. Dieses erfasst zunächst den Ist-Zustand der Bäume und prüft ihren Zustand während der gesamten Baumaßnahme in engen zeitlichen Abständen. Wenn nötig legt es Sicherungsmaßnahmen für die Bäume während des Baufortschrittes fest und überwacht diese. Die Ökologische Baubegleitung soll sowohl in der Baugenehmigung, als auch im Durchführungsvertrag als verpflichtende Auflage aufgenommen werden. Der FB 51/2 prüft, ob darauf bereits bei den Festsetzungen im Textteil des B-Planes hingewiesen werden kann.</p>	<p>In den Textteil „Hinweise“ des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis eingefügt:</p> <p>Artenschutz</p> <p>Gehölzentfernungen und Abbrucharbeiten sind zum Schutz europäischer Vogelarten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.10. - 28.02.) durchzuführen. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zudem nur nach fachgutachterlichem Ausschluss von geschützten Fledermaus- bzw. Vogelarten zulässig.</p> <p>Im Zuge des Gebäudeabbruchs ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber an Gebäude gebundenen geschützten Arten im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig und ggf. ganzjährig eine artenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Gebäude durchzuführen.</p> <p>Eine aktualisierte ASP wird den Bebauungsplanunterlagen beigefügt.</p> <p>Mit dem Vorhabenträger wurde über eine Option zur Nutzung insektenfreundlicher Beleuchtung und Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag gesprochen.</p> <p>Landschaftsentwicklung / Grünordnung / UNB</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>In die Bebauungsplanunterlagen wird eine Festsetzung zur Dachbegrünung aufgenommen.</p> <p>Der Anregung nach einer ökologischen Baubegleitung wird nachgekommen. Eine verpflichtende Aufnahme der ökologischen Baubegleitung in die Baugenehmigung und den Durchführungsvertrag ist beabsichtigt. Darüber hinaus wird folgender Hinweis in den Textteil „Hinweise“ des Bebauungsplanes eingefügt:</p> <p>Baumschutz</p> <p>Zum Schutz und Erhalt des vorhandenen Baumbestandes ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.</p>
--	---

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Baumnummer	Baumart	Stammumfang in cm
1	Gewöhnliche Platane	400
3	Gemeine Esche	275
5	Feld-Ahorn	130
6	Krim-Linde	215
8	Feld-Ahorn	125
11	Lavalles Weißdorn	185
16	Feld-Ahorn	135
17	Berg-Ahorn	170
18	Gewöhnliche Platane	395
19	Berg-Ahorn	155
20	Amerikanische Roteiche	70
21	Berg-Ahorn	190
22	Berg-Ahorn	195
23	Sand-Birke	135
24	Gewöhnliche Platane	350
25	Gewöhnliche Platane	430
26	Gewöhnliche Platane	400
27	Gewöhnliche Platane	430
28	Baum-Hasel	170
29	Schwedische Mehlbeere	140
30	Gewöhnliche Platane	480
31	Sand-Birke	60
32	Sand-Birke	80
33	Berg-Ahorn	95
34	Berg-Ahorn	170
35	Amerikanische Roteiche	265
36	Berg-Ahorn	180
37	Amerikanische Roteiche	240
38	Baum-Hasel	310
39	Amerikanische Roteiche	120
40	Berg-Ahorn	185

Rot = zu fallende Bäume

9. Schreiben der LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Städtebau und Landschaftskultur vom 12.12.2019

[...] vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planverfahren. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass es sich bei der Josefschule I ehemalige Hildegardisschule, Karlstraße 6 aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes um ein Denkmal im Sinne des DSchG NRW handeln

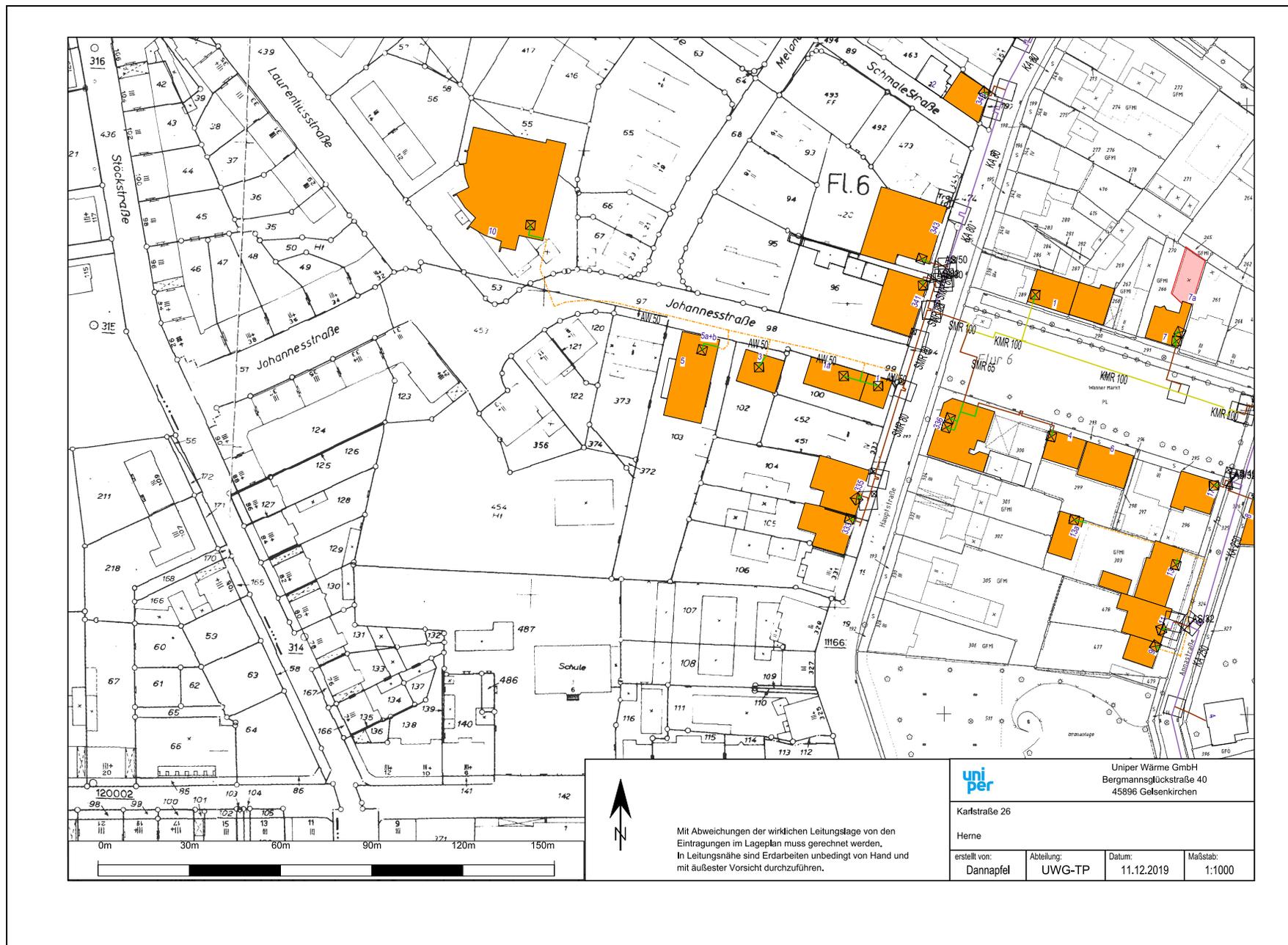
9. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

Eine Überprüfung der Josefschule auf eine mögliche Denkmaleigenschaft ist nicht möglich, da das Gebäude zwischenzeitlich beseitigt wurde. Bei dem

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>könnte. Um die Denkmaleigenschaft des Objektes festzustellen, ist es sinnvoll, einen Ortstermin mit der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Herrn Dr. Hanke (0251-591 5395) zu vereinbaren.</p> <p>[...]</p> <p>Nachtrag Stadt Herne FB Umwelt und Stadtplanung / Untere Denkmalbehörde vom 09.01.2020</p> <p>[...] bezogen auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass eine Überprüfung der Josefschule hinsichtlich des Denkmalwertes nicht mehr möglich ist. Eine Ortsbesichtigung am 09.01.2020 hat ergeben, dass das Gebäude zwischenzeitlich beseitigt worden ist.</p> <p>[...]</p>	<p>Eingang der Stellungnahme des LWL gab es eine zeitliche Überschneidung mit der Beseitigung der Josefschule.</p>
<p>10. Schreiben der Uniper Kraftwerke GmbH Land Management vom 13.01.2020</p> <p>[...] wir nehmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB für uns und unsere Tochtergesellschaft, die Uniper Wärme GmbH, wie folgt Stellung.</p> <p>Wir sind mit mehreren Leitungen betroffen. in dem genannten Bereich liegen von unserer Tochtergesellschaft UniperWärme GmbH Fernwärmeleitungen, wie Sie aus dem beigefügten Lageplan ersehen können. An einer Fernwärmeversorgung dieses Bereiches sind wir -vorbehaltlich einer wirtschaftlichen Betrachtung - sehr interessiert und es gibt dort schon für die Johannesstraße Vertriebstätigkeiten. Wir bitten um Berücksichtigung.</p> <p>Wir bitten Sie, falls noch nicht geschehen, den Verlauf der Leitungen einschließlich des erforderlichen Schutzstreifens, soweit sich dieser nicht innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen befindet, mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB zu belasten. Innerhalb der mit dem Leitungsrecht zu belastenden Flächen dürfen keine Handlungen vorgenommen werden und auch keine Anpflanzungen von tief wurzelnden Bäumen oder Sträuchern erfolgen, die den Bestand und die Unterhaltung der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und mit äußerster Vorsicht durchzuführen.</p> <p>[...]</p>	<p>10. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Aus dem beigefügten Lageplan sind keine Leitungen im Bereich des Bebauungsplanes ersichtlich.</p>



Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Keine Anregungen und Bedenken haben vortragen:

- Amprion GmbH, Schreiben vom 05.12.2019
- Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Logistics Pipelines, Postbereich 44, Schreiben vom 02.12.2019
- Gelsenwasser AG – Hauptverwaltung, Schreiben vom 09.12.2019
- Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 02.12.2019
- Stadt Herne: FB 41 – Soziales, Schreiben vom 02.12.2019 u. Schreiben vom 17.12.2019
- Stadt Herne: FB 51/1 – Umwelt und Stadtplanung – Generelle Planung und interkommunale Kooperation, Schreiben vom 02.12.2019
- Stadt Herne: FB 51/3 – Umwelt und Stadtplanung – Stadterneuerung, Schreiben vom 10.01.2020
- Stadt Herne: FB 52/2 – Vermessung und Kataster – Bodenverkehr, Schreiben vom 17.12.2019
- Stadt Herne: Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne, Schreiben vom 19.12.2019
- STEAG GmbH, Schreiben vom 06.01.2020
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – Nürnberg, Schreiben vom 07.01.2020
- Thyssengas GmbH, Niederlassung Dortmund, Schreiben vom 12.12.2019
- Unitymedia NRW GmbH, Regionalbüro Mitte, Schreiben vom 07.01.2020
- Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West, Schreiben vom 19.12.2019

III. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 07.04.2021 bis 10.05.2021. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gingen nicht ein.

I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 07.04.2021 bis zum 10.05.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden insgesamt 38 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt, davon gaben 16 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen ab. Es gingen folgende abwägungsrelevante Eingaben mit substantiellem Inhalt ein:

1. Schreiben der Stadt Herne: FB 33/4 - Feuerwehr – Vorbeugender Brandschutz vom 10.05.2021

Aus Sicht des Brandschutzes ist zu oben näher beschriebenem Antrag wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden

Gemäß § 4 (1) BauO NRW dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich- rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind.

2. Löschwasserversorgung

Die Gemeinden stellen nach § 3 (2) BHKG eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher.

Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass bis zum Beginn ihrer Benutzung, die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Trink- und Löschwasser vorhanden und benutzbar sind (§ 4 (1) Punkt 2 BauO-NRW).

Nach § 14 BauO-NRW sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass unter anderem wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Der § 44 (3) BauO-NRW führt zu Wasserversorgungsanlagen explizit auf, dass zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wasserversorgung zur Verfügung stehen muss.

Auf die Bemessung des Löschwasserbedarfs für den Grundschatz in Bezug auf die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung bezieht sich das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Der Objektschutz ist der über den Grundschatz hinausgehende, objektbezogene Brandschutz für Objekte mit einem erhöhtem Gefährdungspotenzial, welcher zusätzlich berücksichtigt werden muss.

Unter Zugrundelegung der technischen Ausstattung der Einsatzfahrzeuge der Berufsfeuerwehr Herne sind Hydrantenabstände von höchstens 150 m möglich.

Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermenge wird in der Regel durch die öffentliche Trinkwasserversorgung gedeckt. Einzelheiten sind beim örtlichen Wasserversorgungsunternehmen zu erfragen.

1. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

Die genannten Belange sind im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

3. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu schaffen

zu rückwärtigen Gebäuden,

zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt.

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.

Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen.

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuereinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.

(2) Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.

Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr sind, gemäß Abschnitt 2.2.1.1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW), der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der Fassung vom Februar 2007 (ARGEBAU) zu entnehmen.

[§ 5 BauO-NRW „Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken“]

4. Vorgesehene zum Anleitern bestimmte Stellen

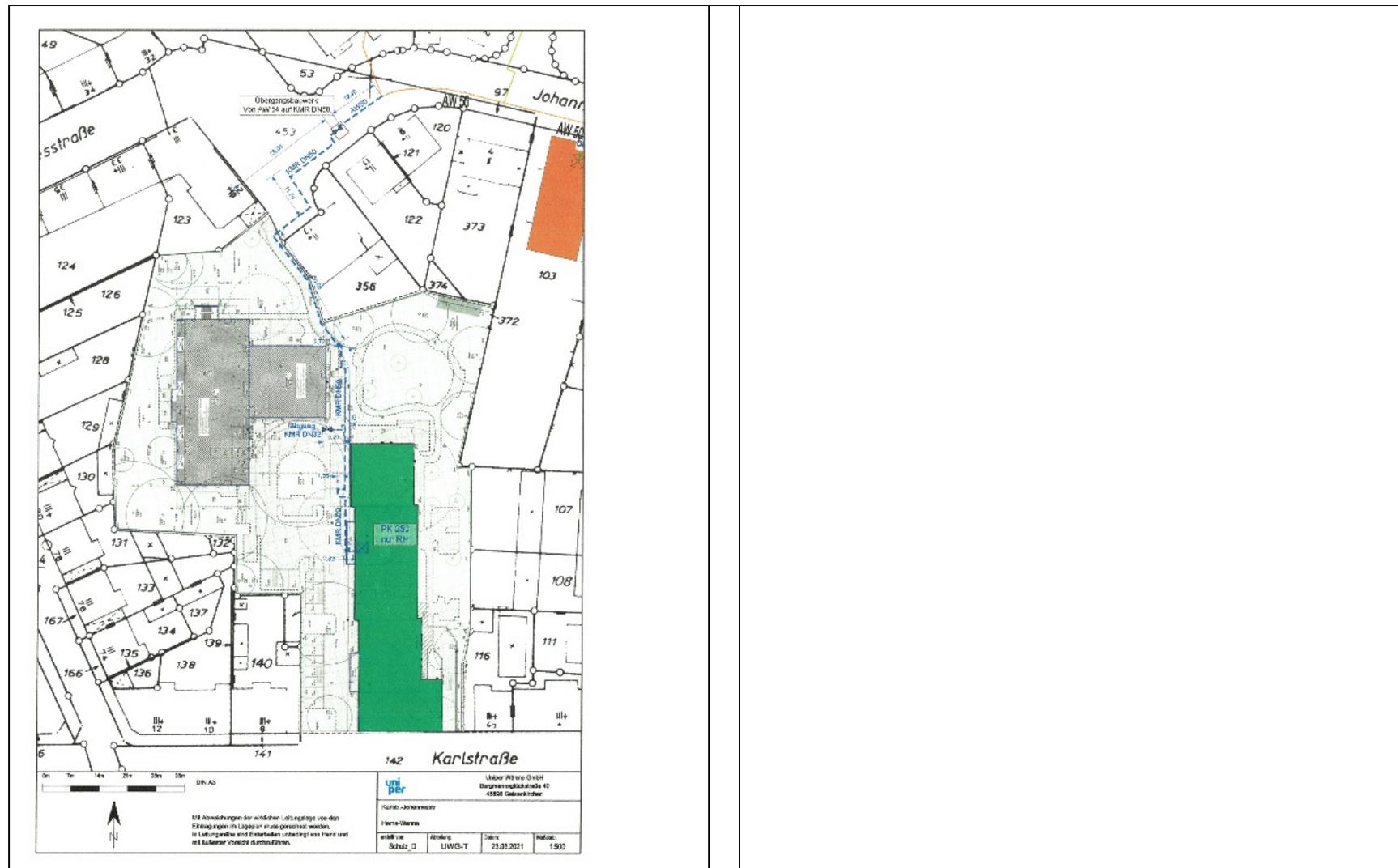
Gebäude bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr unter Zuhilfenahme einer tragbaren Leiter sichergestellt wird, in der Regel bis 2. OG, müssen im Bereich der anzuleitenden Stelle Aufstellflächen berücksichtigt werden. Diese sind in einer Größe von 2 m x 2 m, im Abstand von max. 1 m von der Außenwand des Gebäudes, zum Gehweg hin zu installieren. Die Standsicherheit muss durch eine Flächenbelastung von mind. 300 kg/m² und nicht mehr als 5 v.H. max. Querneigung gewährleistet sein. Die Zugänglichkeit zur Aufstellfläche muss jederzeit ungehindert möglich sein und darf nicht durch Bewuchs, Zaunanlagen, Mauern, Parkflächen etc. behindert werden.

<p>5. Vorgesehene zum Anleitern bestimmte Stellen</p> <p>Folgende Punkte sind unter Berücksichtigung der zurzeit geltenden rechtlichen Vorgaben im Bebauungsplan zusätzlich zu berücksichtigen und auszuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die unter Punkt 2. (Löschwasserversorgung) aufgezeigten Forderungen sind zu beachten und es ist im Plangebiet mindestens ein Hydrant erforderlich. b. Bezüglich der unter Punkt 3. (Zugänge und Zufahrten auf Grundstücken) aufgeführten Anforderungen wird explizit auf die erforderlichen Zufahrten für die Feuerwehr im Plangebiet hingewiesen. <p>6. Hinweis</p> <p>Eine detaillierte bzw. objektbezogene Stellungnahme der Brandschutzdienststelle kann nur im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erstellt werden.</p>	
<p>2. Schreiben des LWL-Archäologie für Westfalen vom 09.04.2021</p> <p>[...]</p> <p>Wir verweisen auf den im Entwurf genannten Punkt „2. Bodendenkmäler“. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>[...]</p>	<p>2. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p>
<p>3. Schreiben der Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH vom 07.04.2021</p> <p>[...] zu dem im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren haben wir keine Anregungen mitzuteilen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes befindet sich zwei barrierefrei ausgebaute Haltestellen, die den Zugang zum Netz des ÖPNV in Herne sicherstellen:</p> <p>(H) "Wanne Markt" mit Haltepunkten auf der Hauptstr. in etwa 200 Meter Entfernung.</p> <p>und</p> <p>(H) "St.-Anna-Hospital" mit Haltepunkten auf der Hauptstr. in etwa 300 Meter Entfernung.</p> <p>Insbesondere die vorgesehene fußläufige Wegeverbindung zur Johannesstr. verkürzt die Wegstrecke zur (H) "Wanne Markt" erheblich.</p> <p>[...]</p>	<p>3. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p>

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>4. Schreiben der Uniper Wärme GmbH vom 07.05.2021</p> <p>[...] bezüglich Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass die Uniper Wärme GmbH im Bereich der Anfrage Rohrleitungen betreibt. Da es sich hier aber um ein planungsrechtliches Verfahren handelt, werden wir in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange bereits auf anderem Wege am Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Bereich Real Estate Management der Uniper Kraftwerke GmbH wird deshalb, falls es aus unserer Sicht erforderlich sein sollte, unsere zu vertretenden Interessen dem Planungsträger entsprechend mitteilen.</p> <p>[...]</p>	<p>4. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p>
<p>5. Schreiben der Uniper Kraftwerke GmbH Land Management vom 05.05.2021</p> <p>[...] wir nehmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB für uns und unsere Tochtergesellschaft, die Uniper Wärme GmbH, wie folgt Stellung.</p> <p>In dem genannten Bereich liegen von unserer Tochtergesellschaft Uniper Wärme GmbH Planungen für Fernwärmeleitungen für die Versorgung der Bebauung vor, wie Sie aus dem beigefügten Lageplan ersehen können. [...] Wir bitten Sie, die geplanten Leitungen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>5. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Bei den Planungen für Fernwärmeleitungen handelt es sich um Planungen des Vorhabens im Rahmen dieser Bauleitplanung.</p>

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung



Keine Anregungen und Bedenken haben vortragen:

- Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG, Schreiben vom 19.04.2021
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 09.04.2021

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

- EMSCHERGENOSSENSCHAFT vom 05.05.2021
- IHK Mittleres Ruhrgebiet vom 10.05.2021
- RAG Aktiengesellschaft vom 08.04.2021
- Stadtsportbund Herne vom 22.04.2021
- STEAG GmbH vom 07.05.2021
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – Nürnberg, Schreiben vom 27.04.2021
- Vodafone GmbH, Nord West vom 20.04.2021
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich vom 07.04.2021
- Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG vom 28.04.2021